

# Bericht

## des Vorstands der MWG-Biotech AG

**zu Punkt 7 und 8 der Tagesordnung der auf den 13. August 2009 einberufenen und gegebenenfalls am 14. August 2009 fortzusetzenden Hauptversammlung**

(Änderung des Unternehmensgegenstandes und Zustimmung, keine Rückabwicklung der bereits vollzogenen Übertragung des Geschäftsbetriebes der MWG-Biotech AG auf ihre Tochtergesellschaften Eurofins MWG Synthesis GmbH und Eurofins MWG GmbH vorzunehmen sowie Zustimmung zum Abschluss eines entsprechenden Bestätigungsvertrages zwischen der MWG-Biotech AG und diesen Tochtergesellschaften)

---

Der Vorstand hat beschlossen, der Hauptversammlung neben der Satzungsänderung (TOP 7) vorsorglich auch die Frage der Nichtrückgängigmachung der bereits vollzogenen Übertragung des Geschäftsbetriebes der MWG-Biotech AG auf ihre Tochtergesellschaften sowie einen entsprechenden Bestätigungsvertrag zwischen der MWG-Biotech AG und der Eurofins MWG Synthesis GmbH sowie der Eurofins MWG GmbH (TOP 8) zur Zustimmung vorzulegen.

### 1. Hintergrund

Die MWG-Biotech AG hat im Wege freiwilliger Gesellschaftereinlagen, dokumentiert durch Vereinbarungen jeweils vom 24. April 2007, ihren Geschäftsbereich „Produktion“ auf ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft Eurofins MWG Synthesis GmbH und ihren Geschäftsbereich „Vertrieb“ auf ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft Eurofins MWG GmbH übertragen. Parallel dazu sind alle diesen Geschäftsbereichen zugeordneten Arbeitsverhältnisse auf die jeweilige Tochtergesellschaft übergegangen. Eurofins MWG GmbH und Eurofins MWG Synthesis GmbH sind dabei jeweils mit einem Stammkapital von 25.000,00 Euro ausgestattet. Unternehmensgegenstand der Eurofins MWG Synthesis GmbH ist die Entwicklung, die Herstellung, die Analyse und der Vertrieb von Substanzen oder Geräten im Bereich der Molekularbiologie; Unternehmensgegenstand der Eurofins MWG GmbH ist der Vertrieb von Substanzen oder Geräten im Bereich der Molekularbiologie sowie von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang.

Der Beschluss der Hauptversammlung der MWG-Biotech AG vom 23. Januar 2007, mit dem die Hauptversammlung der Auslagerung der Geschäftsbereiche „Produktion“ und „Vertrieb“ zugestimmt hat, ist vom Landgericht München I, bestätigt durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 26. März 2008 (7 U 4782/07), wegen eines Ladungsfehlers sowie der Verletzung von Auskunftspflichten für nichtig erklärt worden. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens hatte das Landgericht München I darauf hingewiesen, dass die Auslagerung der Geschäftsbereiche möglicherweise auch eine Satzungsänderung bei der MWG-Biotech AG erfordert haben könnte. Der Vorstand hat im Anschluss an diese Gerichtsurteile bislang keine Rückabwicklung der Übertragung der Geschäftsbereiche auf die Tochtergesellschaften

vorgenommen, da er die durch Einführung einer Holding-Struktur ermöglichte Aufteilung von Produktion und Vertrieb auf zwei selbständige Einheiten nach wie vor als betriebswirtschaftlich sinnvoll und im Interesse der MWG-Biotech AG erachtet. Dementsprechend nimmt die MWG-Biotech AG derzeit die Funktion einer geschäftsleitenden Holding wahr, während das operative Geschäft durch ihre Tochtergesellschaften erfolgt. Durch die nun vorgeschlagene Satzungsänderung soll in dieser Hinsicht Rechtssicherheit geschaffen und der Unternehmensgegenstand der tatsächlich bestehenden Situation angepasst werden. Vorsorglich bittet der Vorstand die Hauptversammlung ferner um Zustimmung dazu, dass die Übertragung der Geschäftsbereiche „Produktion“ und „Vertrieb“ auf die Tochtergesellschaften nicht rückgängig gemacht wird (dazu unter 2.).

In der Folge war die Umstrukturierung der MWG-Biotech AG in eine Holding mit den Tochtergesellschaften Eurofins MWG Synthesis GmbH (für Produktion) und Eurofins MWG GmbH (für Vertrieb) und die Einlage der Geschäftsbereiche Produktion und Vertrieb in diese Tochtergesellschaften Gegenstand einer Sonderprüfung. In dem Sonderprüfungsbericht von Gottschalk, Becker & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 18. Mai 2009 vertritt der Sonderprüfer die Auffassung, dass die dingliche Übertragung der zu den Geschäftsbereichen gehörenden Vermögensgegenstände ohne rechtlichen Grund erfolgt sei und der MWG-Biotech AG daher ein Rückforderungsanspruch zustehe. Diesen Rückforderungsanspruch begründet der Sonderprüfer damit, dass das dem Vollzug der Einlage zu Grunde liegende Verpflichtungsgeschäft wegen Verstoßes gegen § 179a AktG unwirksam sei.

Der Vorstand der MWG-Biotech AG sowie die Geschäftsführung der Eurofins MWG Synthesis GmbH und der Eurofins MWG GmbH teilen diese Auffassung des Sonderprüfers nach Einholung von Rechtsrat nicht, möchten aber durch Abschluss einer den Anforderungen des § 179a AktG entsprechenden Bestätigungsvereinbarung die rechtliche Unsicherheit darüber, ob im Hinblick auf die mit den Sacheinlagenvereinbarungen übertragenen Vermögensgegenstände ein Rückforderungsanspruch der MWG-Biotech AG gegen ihre Tochtergesellschaften besteht, beseitigen (dazu unter 3.).

## 2. Fortführung der Holdingstruktur

Der Vorstand hält eine Rückabwicklung der bereits 2007 vollzogenen Holding-Struktur für nicht sinnvoll. Im Anbetracht der Urteile des Landgerichts München I und des Oberlandesgerichts München bittet er die Hauptversammlung daher, zur Schaffung von Rechtssicherheit eine Anpassung des Unternehmensgegenstandes zu beschließen sowie der Entscheidung des Vorstands zuzustimmen, keine Rückabwicklung der vollzogenen Übertragung des Geschäftsbetriebes der MWG-Biotech auf ihre Tochtergesellschaften vorzunehmen und einen entsprechenden Bestätigungsvertrag abzuschließen. Die Gründe für die Beibehaltung der gegenwärtigen Trennung von „Produktion“ und „Vertrieb“ in zwei selbständige Tochtergesellschaften sollen dabei nachfolgend näher dargestellt werden.

Durch die Einführung der Holding-Struktur und der damit verbundenen Auslagerung der Geschäftsbereiche „Produktion“ und „Vertrieb“ auf zwei Tochtergesellschaften sollte eine klare Trennung der gestaltungs- und leitungsbezogenen Funktionen der MWG-Biotech AG als konzernführende Holding und der leistungswirtschaftlichen und operativen Tätigkeiten der Tochtergesellschaften erreicht werden. Dieses Ziel ist nach wie vor aktuell. Die auch in der gesellschaftsrechtlichen Struktur zum Ausdruck kommende höhere Transparenz der beiden Bereiche soll zu mehr Flexibilität beitragen, eine größere Marktnähe gerade auch im Bereich des Vertriebs sichern und es ermöglichen, Ineffizienzen zielgenauer zu identifizieren und zu beseitigen.

Die Aufteilung in Vertrieb und Produktion ermöglicht es, die operative Erstverantwortung durch Geschäftsführer der Töchter wahrnehmen zu lassen. Dadurch werden nicht nur kürzere Entscheidungswege geschaffen, sondern auch die unternehmerische Verantwortung und Motivation der Entscheidungsträger gegenüber der einfachen "Betriebsleiterfunktion" deutlich gesteigert. Diesem Gewinn an Trennschärfe, Flexibilität und Effizienz stehen überschaubare Kosten gegenüber, wozu neben den nur einmalig angefallenen Gründungskosten der beiden Tochtergesellschaften insbesondere die Kosten der getrennten Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse sowie die gegenüber einem Betriebsleiter leicht erhöhten, jedoch mit einem erheblichen erfolgsbezogenen Anteil ausgestalteten Gehälter von Geschäftsführern gehören.

Dem Vorstand ist dabei durchaus bewusst, dass die Verlagerung des operativen Geschäfts auf Tochtergesellschaften aus Sicht der Aktionäre der MWG-Biotech AG zu einer gewissen Mediatisierung ihrer Rechte führt. Dennoch ist der Vorstand der Auffassung, dass die Holding-Struktur im Interesse der Gesellschaft ist und insgesamt zu einer Verbesserung der Positionierung und Entwicklung der MWG-Gruppe führt.

#### a) Rückblick und Entwicklung

Seit Einführung der Holdingstruktur im Jahre 2007 wurde mit der Umsetzung der oben geschilderten Ziele begonnen. Zwischenzeitlich hat die Umstrukturierung bereits nachhaltig positive Wirkung gezeigt. Im Jahre 2007 übernahm zunächst Herr Dr. Bruno Poddevin, promovierter Molekularbiologe und ehemaliger Vice President eines Unternehmens aus dem Oligonukleotidsektor, als Geschäftsführer der beiden Tochtergesellschaften den Aufbau der neuen Struktur. In diesem Zusammenhang nahm er die Sichtung und den Aufbau von Geschäftsführern für die Vertriebs- und die Produktionsgesellschaft in Angriff. In diesem Jahr konnten nun mit Frau Dr. Jutta Huber (Eurofins MWG GmbH) und Herrn Dr. Georg Becher (Eurofins MWG Synthesis GmbH) jeweils aus den eigenen Reihen der Tochtergesellschaften sowohl für die Eurofins MWG GmbH als auch für die Eurofins MWG Synthesis GmbH Geschäftsführer gewonnen werden. Gleichzeitig ist Herr Dr. Poddevin seit Januar dieses Jahres Mitglied des Vorstands der MWG-Biotech AG, bleibt aber weiterhin Geschäftsführer der Tochtergesellschaften. Auf diese Weise wird auch in personeller Hinsicht eine unmittelbare und enge Bindung der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften an die MWG-Biotech AG sichergestellt und so der für eine

effiziente Gesamtleitung der Gruppe erforderliche aktuelle Informationsstand und Einfluss des Vorstands der MWG-Biotech AG auf ihre Tochtergesellschaften gewährleistet.

Das Hauptaugenmerk der Einführung der Holdingstruktur galt der Trennung der Geschäftsbereiche Produktion und Vertrieb. Hierdurch wurde die Transparenz und Effektivität von Vertrieb und Produktion seit Anfang 2007 erheblich verbessert. In Folge der Umstrukturierung konnte sich die für den Vertrieb zuständige Eurofins MWG GmbH verstärkt und unabhängig auf die Konzeption von Vermarktungsmöglichkeiten konzentrieren. Dadurch konnten Verbesserungen bei der Analyse des Kundenbedarfs erzielt und entsprechende Anpassungen des Leistungsangebots vorgenommen werden. Dies beinhaltet insbesondere die (Weiter)Entwicklung maßgeschneiderter Serviceleistungen für die Kunden, schnellere Reaktionszeiten und die Einführung von an Kundenwünsche angepassten Zusatzleistungen. Auf diese Weise ist es gelungen, dem herrschenden Preisdruck deutlich besser als der Wettbewerb zu begegnen und somit die Positionierung gegenüber den Konkurrenten zu verbessern. Hier hat die Eurofins MWG GmbH eine erfolgreiche Entwicklung vorzuweisen, da sie entgegen dem allgemeinen Trend sogar leichte Preissteigerungen durchsetzen konnte.

Die Bildung einer selbständigen Vertriebsgesellschaft hat zudem die Erschließung neuer Geschäftsfelder ermöglicht. Das kommt in der Aufnahme von Gen-Synthese-Produkten in die Produktpalette zum Ausdruck. Die Gen-Synthese basiert auf Elementen der Oligosynthese als Ausgangsprodukt und der Gen-Sequenzierung zur Qualitätskontrolle. Versuche in der Vergangenheit, Gen-Synthesen zu kompetitiven Preisen herstellen und anbieten zu können, waren an den komplexen Produktionsanforderungen gescheitert. Erst durch die neu geschaffene Eigenständigkeit der Vertriebsgesellschaft und der Möglichkeit des Zugriffs auf die Produkte und Serviceeinrichtungen sowohl der Schwestergesellschaft Eurofins MWG Synthesis GmbH (Produktion der Oligos) als auch der Eurofins Medigenomix GmbH (Gensynthesetechnologie und Sequenzierung) ist es gelungen, dieses neue Geschäftsfeld erfolgreich zu erschließen.

Darüber hinaus konnte auch mit dem Vertrieb weiterer extern bezogener Dienstleistungen begonnen werden, namentlich wurde mit der GS Flex Technologie das Projektgeschäft deutlich ausgebaut. Diese Entwicklungen beruhen aus Sicht des Vorstands auf der durch die Umstrukturierung ermöglichten Konzentration auf eine unabhängige Vertriebsentwicklung. Insgesamt wurden durch die getrennten Strukturen Prozesse erheblich beschleunigt, was sich in einer deutlich höheren Anzahl an Produktlaunches niedergeschlagen hat.

Weitere wesentliche Voraussetzung für die Erschließung neuer Geschäftsfelder sowie für eine verbesserte Vermarktung im Allgemeinen war und ist die durch die Trennung von Vertrieb und Produktion erreichte Kostentransparenz. Dadurch wurde insbesondere in der Produktion eine deutliche Effizienzsteigerung erreicht. Die

Einführung der Holdingstruktur ermöglichte erstmals ein detailliertes Reporting getrennt nach Vertrieb und Produktion, was durch eine exakte, verstärkt verursachungsgetriebene Neudefinition von Kostenstellen im Zuge der Trennung der Einheiten noch zusätzlich unterstützt wurde. Allgemeine Verwaltungskosten (Overhead) konnten in diesem Zusammenhang in eigenen Kostenstellen gebündelt, damit wesentlich transparenter ermittelt und sinnvoll auf die jeweiligen Verursacher in Produktion und Vertrieb umgelegt werden. Im Rahmen des monatlichen Reportings konnte dabei die Kostenentwicklung vom jeweiligen Management genau kontrolliert und hinterfragt werden. Die stark erhöhte Kostentransparenz ist Voraussetzung für eine optimierte Preispolitik in einem Markt mit erheblichem Preisdruck, da sie eine produkt- und kundenspezifische Preisgestaltung (vor allem auch hinsichtlich der Gewährung von Discounts) möglich macht.

Zudem betrachten sich Vertriebs- und Produktionsgesellschaft seit ihrer Eigenständigkeit verstärkt als erfolgsorientierte Einheiten und verrechnen ihre Leistungen nach Marktgegebenheiten. Hinzu kommt, dass sich die jeweiligen organisatorischen Einheiten wechselseitig auch als Kunde betrachten, was den Servicelevel der beiden Schwestergesellschaften untereinander verstärkt. Gleichzeitig konnte die Eurofins MWG Synthesis GmbH ihre Produktionsabläufe erheblich verbessern, seitdem sie als rechtlich selbständige Einheit operiert. Allem voran wurden sowohl die Produktionszeiten als auch die Stückkosten seit Übertragung der Produktion auf die Eurofins MWG Synthesis GmbH signifikant gesenkt. Auch dieser Erfolg ist eine Konsequenz der Strukturierung in eine Holdinggruppe mit einer Trennung von Vertrieb und Produktion. Zu Einzelheiten der wirtschaftlichen Entwicklung der Tochtergesellschaften sowie den in diesem Bericht angesprochenen Fortschritten wird der Vorstand auf der Hauptversammlung noch ausführlich berichten.

Angesichts dieser Ausgangssituation liegt eine Rückabwicklung der dinglichen Übertragung der Geschäftsbereiche „Produktion“ und „Vertrieb“ durch Rückübertragung der zu diesen Bereichen gehörenden Vermögensgegenstände auf die MWG-Biotech AG nicht im Interesse der MWG-Biotech AG. Dadurch würden die durch die Auslagerung bereits erzielten Fortschritte zu Nichte gemacht, wohingegen eine Beibehaltung der Holding-Struktur eine Fortsetzung der begonnenen positiven Entwicklung ermöglicht.

Zur Klarstellung ist anzumerken, dass sich die Beschlussfassung der Hauptversammlung dabei nur auf die Einführung einer Holding-Struktur als solcher sowie auf die Einbringung der Geschäftsbereiche „Produktion“ und „Vertrieb“ in die Tochtergesellschaften bezieht. Dagegen hat der Vorstand von seinem ursprünglichen Vorhaben einer Beteiligung der Eurofins Medigenomix GmbH an der Eurofins MWG GmbH endgültig Abstand genommen. Auch die von dem Sonderprüfer geprüften Kundenstammnutzungs- und Vertriebsverträge sind zwischenzeitlich beendet und damit nicht Gegenstand des von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Beschlusses. Der vorgeschlagene Beschluss

beinhaltet daher insbesondere keine Genehmigung der Hauptversammlung im Hinblick auf die Kundenstammnutzungsvereinbarung zwischen der MWG-Biotech AG und der Eurofins MWG GmbH vom 24. April 2007, der Kundenstammnutzungs- und Vertriebsvereinbarung zwischen der Eurofins MWG GmbH und der Eurofins Medigenomix GmbH vom 15. Mai 2007 sowie der zugehörigen Zusatzvereinbarung „Exploitation fee“ vom 27. April 2008. Anstelle der bis zum Ablauf des Jahres 2008 bestehenden genannten Verträge ist eine neue vertragliche Struktur getreten, die nachstehend zu Informationszwecken kurz dargestellt wird.

b) Neue Vertriebsbeziehung innerhalb der MWG-Gruppe und zur Eurofins Medigenomix GmbH

Seit dem 1. Januar 2009 vertritt die Eurofins MWG GmbH als Kommissionsagent die DNA-Synthese Produkte der Schwestergesellschaft Eurofins MWG Synthesis GmbH. Die Eurofins MWG GmbH erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von 1,5 Prozent der für die Produkte im Rahmen der Ausführungsgeschäfte abgerechneten Gesamtumsätze. Ferner erstattet die Eurofins MWG Synthesis GmbH der Eurofins MWG GmbH die dieser im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Produkte entstandenen Aufwendungen. Die Muttergesellschaft MWG-Biotech AG überlässt der Eurofins MWG Synthesis GmbH ihren Kundenstamm im Bereich DNA-Synthese gegen Zahlung einer Nutzungsvergütung. Die Eurofins MWG Synthesis GmbH wiederum stellt der Eurofins MWG GmbH diesen Kundenstamm unentgeltlich für Zwecke des Vertriebs zur Verfügung.

Ebenfalls seit dem 1. Januar 2009 vertritt die Eurofins MWG GmbH als Kommissionsagent die DNA-Synthese Produkte der Eurofins Medigenomix GmbH. Der zwischen den Parteien bestehende Kommissionsagenturvertrag beinhaltet dabei die gleiche Vergütungs- und Kostenerstattungsstruktur wie im Verhältnis zwischen Eurofins MWG GmbH und Eurofins MWG Synthesis GmbH, d.h. die Eurofins MWG GmbH erhält eine Vergütung in Höhe von 1,5 Prozent der für die Produkte im Rahmen der Ausführungsgeschäfte abgerechneten Gesamtumsätze sowie Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Eurofins Medigenomix GmbH stellt dabei der Eurofins MWG GmbH ihren Kundenstamm im Bereich DNA-Synthese unentgeltlich für Zwecke des Vertriebs zur Verfügung.

Durch diese neuen Kommissionsagenturverträge wird gewährleistet, dass der gemeinsame Vertrieb von DNA-Synthese und DNA-Sequenzierung durch die Eurofins MWG GmbH erfolgreich fortgeführt werden kann. Gleichzeitig ermöglicht die gewählte vertragliche Gestaltung einen transparenten Nachvollzug der Leistungsbeziehungen insbesondere zur Eurofins Medigenomix GmbH. Als Folge der abgeschlossenen Kommissionsagenturverträge werden die Umsätze künftig bei dem jeweiligen Produzenten und nicht bei der Eurofins MWG GmbH als Vertriebsgesellschaft ausgewiesen, d.h. Umsätze mit Produkten der Eurofins MWG Synthesis GmbH erscheinen bei der Eurofins MWG Synthesis GmbH und Umsätze mit Produkten der Eurofins Medigenomix GmbH bei der Eurofins Medigenomix

GmbH. Dagegen sind die Auswirkungen der Verträge auf das erwirtschaftete Ergebnis der MWG Gruppe lediglich gering und im Wesentlichen durch die Neuverteilung von Risiken und Aufgaben zwischen den beteiligten Gesellschaften bedingt.

### 3. Vorsorglicher Abschluss eines Bestätigungsvertrages

In dem Sonderprüfungsbericht von Gottschalk, Becker & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 18. Mai 2009 vertritt der Sonderprüfer die Auffassung, dass die dingliche Übertragung der zu den Geschäftsbereichen „Vertrieb“ und „Produktion“ gehörenden Vermögensgegenstände auf die jeweiligen Tochtergesellschaften der MWG-Biotech AG ohne rechtlichen Grund erfolgt sei. Als Folge stehe der MWG-Biotech AG gegen ihre Tochtergesellschaften ein Anspruch auf Rückforderung dieser Vermögensgegenstände aus ungerechtfertigter Bereicherung zu. Der Sonderprüfer kommt zu diesem Ergebnis, indem er die Sacheinlagenvereinbarungen vom 24. April 2007 als Verträge anzusehen scheint, in denen sich die MWG-Biotech AG gegenüber ihren beiden Tochtergesellschaften zur Übertragung ihres gesamten Vermögens im Sinne des § 179a AktG verpflichtet habe. Der Vorstand hat sich diesbezüglich rechtlich beraten lassen und ist der Auffassung, dass diese Rechtsansicht des Sonderprüfers unzutreffend ist. Aus Sicht des Vorstandes beinhaltet die von einer Muttergesellschaft beschlossene freiwillige Gesellschaftereinlage in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) ihrer 100-prozentigen Tochtergesellschaft ohne Erhöhung des Nominalkapitals keinen Vertrag, in dem sich die Muttergesellschaft gegenüber der Tochtergesellschaft zur Erbringung dieser Einlage verpflichten würde und die Tochtergesellschaft diese Verpflichtung annimmt. Vielmehr handelte es sich bei den Sacheinlagenvereinbarungen vom 24. April 2007 allein um die Dokumentation des Umfangs und des dinglichen Vollzugs der freiwilligen Gesellschaftereinlagen und des hierauf gerichteten Willens des Gesellschafters.

Angesichts der dargestellten, möglicherweise bestehenden Rechtsunsicherheit hält es der Vorstand gleichwohl für sinnvoll, die bereits dinglich vollzogene freiwillige Gesellschaftereinlage noch einmal schuldrechtlich zu bestätigen und in diesem Zusammenhang vorsorglich die Zustimmung der Hauptversammlung hierzu einzuholen und auch im Übrigen die formellen Anforderungen des § 179a AktG sowie des § 311 BGB (notarielle Beurkundung) zu erfüllen.

Mit dem Bestätigungsvertrag soll daher der Gesellschafterwille der MWG-Biotech AG bestätigt werden, den Geschäftsbereich „Produktion“ in die Eurofins MWG Synthesis GmbH und den Geschäftsbereich „Vertrieb“ in die Eurofins MWG GmbH als freiwillige Gesellschaftereinlage in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) ohne Erhöhung des Nominalkapitals und ohne Gegenleistung einbringen zu wollen. Die von den jeweiligen Geschäftsbereichen umfassten Vermögensgegenstände ergeben sich aus den je mit der Eurofins MWG Synthesis GmbH und der Eurofins MWG GmbH abgeschlossenen Sacheinlagenvereinbarungen vom 24. April 2007. Danach hat die MWG-Biotech AG das Eigentum an den zu ihrem Geschäftsbereich „Produktion“ gehörenden materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen einschließlich technischem und kaufmännischem

Know-how auf die Eurofins MWG Synthesis GmbH mit Buchwert per 31. Dezember 2006 von TEUR 2.048 übertragen, wobei es sich bei den übertragenen Vermögensgegenständen im Wesentlichen um Laborausstattung und -geräte handelte. Weiter hat die MWG-Biotech AG das Eigentum an den zu ihrem Geschäftsbereich „Vertrieb“ gehörenden materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen einschließlich technischem und kaufmännischem Know-how mit Buchwert per 31. Dezember 2006 von TEUR 132 auf die Eurofins MWG GmbH übertragen, wobei es sich bei den übertragenen Vermögensgegenständen vor allem um Büroausstattung sowie Softwarelizenzen handelte. Zudem enthielten die Sacheinlagenvereinbarungen die Übertragung sämtlicher die Produktion und den Vertrieb betreffenden Lieferverträge durch die MWG-Biotech AG auf ihre Tochtergesellschaften.

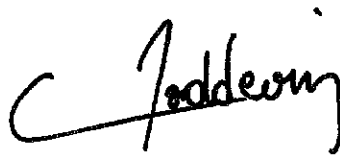
Da der Bestätigungsvertrag vorsorglich einen Rechtsgrund für die mit den Sacheinlagenvereinbarungen vom 24. April 2007 erfolgte dingliche Übertragung von Vermögensgegenständen begründen soll, werden durch Abschluss des Bestätigungsvertrages etwaige Ansprüche der MWG-Biotech AG gegen die Eurofins MWG Synthesis GmbH sowie gegen die Eurofins MWG GmbH auf Rückübertragung der in den Sacheinlagenvereinbarungen im einzelnen aufgezählten Vermögensgegenstände gegenstandslos.

Ebersberg, 1. Juli 2009


Der Vorstand:



Dr. Florian Heupel



Dr. Bruno Poddevin



Elisabeth Schröter